

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Berkenbrück

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), der § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Berkenbrück (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am **23.07.2008** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

Die Satzung regelt in Ausformung des KitaG des Landes Brandenburg das Verfahren des Beginns und der Beendigung von Betreuungsverträgen für Kinder in einer Kindertagesstätte der Gemeinde. Sie regelt ferner die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten/Eltern für das zu betreuende Kind in einer Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (im nachfolgenden Kita genannt) haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Gebühren zu entrichten. Diese werden gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem Einkommen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang in den Altersgruppen sozialverträglich gestaltet.
- (2) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde angeboten:
 - a) Betreuung in der Kita für Krippenkinder bis 6 und über 6 Stunden täglich
 - b) Betreuung in der Kita für Kindergartenkinder bis 6 und über 6 Stunden täglich
 - c) Betreuung in der Kita für Hortkinder bis 2 bis 4 und über 4 Stunden täglich
 - d) verlängerte Betreuung für Hortkinder in Ferienzeiten bei begründetem Bedarf
- (3) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit erzogen, gebildet, beaufsichtigt und versorgt werden.
- (4) Krippenkinder sind Kinder, die am 1. des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindergartenkinder sind Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht die Schule besuchen. Hortkinder sind Kinder, die die Grundschule besuchen. Für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes ist der Rechtsanspruchsprüfungsbescheid maßgeblich. Kinder mit Behinderungen und/oder zusätzlichen Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.

§ 2 Gebührentatbestand, Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages wird die Gebühr durch das Amt Odervorland nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt als Jahresbeitrag für 11 Monate. Von der Jahresgebühr wird jeden Monat ein 1/12 fällig (ersichtlich in den Gebührentabellen). Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstel der Gebühren mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergibt. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagsmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung (ab dem Zeitpunkt gemäß den Festlegungen im Betreuungsvertrag).
- (4) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Bis dahin fällige, jedoch noch nicht entrichtete Gebühren sind auch noch nach Beendigung des Betreuungsvertrages zu entrichten. Sie sind gerichtlich einklagbar und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsgerichtsverfahren.
- (5) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Die Anmeldung für einen Kitaplatz erfolgt bei der Pädagogischen Leiterin der Kita.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 6 Wochen sein.
- (4) Hat ein Kind zuvor eine andere Kita besucht, so ist eine Bescheinigung dieser Kita vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der bisherigen Kita derzeit keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (5) Gegen Unfälle in der Kita sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über den Träger gesetzlich versichert.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kita ist an Arbeitstagen (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag auf der Grundlage des Rechtsanspruchprüfungsbescheides vereinbart.
- (2) Während der Schließtage (gesetzliche Feiertage und Brückentage) und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. In begründeten Ausnahmefällen wird den Personensorgeberechtigten/Eltern während der Schließzeit ein Platz für ihr Kind in einer anderen Kita zugewiesen (Notbetreuung).

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.
- (2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung zu geben, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt.

§ 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kita ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die Kita in einer pädagogischen Konzeption transparent dargestellt, die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten Mitwirkungsrechte, vor allem im Kita- Ausschuss gem. § 7 KitaG. Dieser wird von der Gemeinde informiert und gehört, wenn wichtige Entscheidungen in der Betreuung des Kindes anstehen.
- (3) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern, nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern und nach der Betreuungszeit. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren bemisst sich hinsichtlich des Alters des Kindes ausdrücklich an der Zugehörigkeit zur entsprechenden Altersgruppe und nicht durch die Betreuung in einer altersgemischten Gruppe. Die Höhe der Gebühren für bis zu drei Kinder ist den Anlagen der Gebührensatzung zu entnehmen. Die Höhe der Gebühren für Familien mit vier oder mehr Kindern wird wie folgt berechnet:
 - bei vier Kindern = 60% der Gebühren wie für ein Kind
 - bei fünf Kindern = 50% der Gebühren wie für ein Kind, usw. je 10% weniger.
 Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern im aktuellen Kalenderjahr. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt der vorangegangenen max. drei Kalenderjahre ermittelt. Das Einkommen wird wie folgt errechnet:
- (4) Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):
 - Nettoeinkommen der abhängig Beschäftigten
 - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben- Überschussrechnung (EAÜ) bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen (BAB) oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
 - Renten
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
 - Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)
 Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung der Gebühr abgezogen:
 - Lohn- bzw. Einkommenssteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Kirchensteuer
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung anerkannt).
 - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen.
 Werden die Werbungskosten des aktuellen Kalenderjahres durch das Finanzamt im Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern berechtigt, nachträglich die Nachberechnung des Einkommens zu beantragen. Ergeben sich daraus niedrigere Elternbeiträge, so werden diese an die Personensorgeberechtigten/Eltern erstattet.
- (5) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe eine durchschnittliche Gebühr. Für Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird ein Mindestgebühr (ersichtlich in den Gebührentabellen) erhoben.

- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort bei begründetem Bedarf eine Ganztagsbetreuung möglich. Hierfür werden zusätzliche Gebühren in Höhe von täglich 2,00 € erhoben.

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftsspflichten

- (1) Das Amt Odervorland erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Gebührenbescheid, der bis zur Änderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse bzw. der Veränderung von Inhalten des Betreuungsvertrages, sofern sie die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung verändern, gilt.
- (2) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder ist dem Amt Odervorland innerhalb eines Monats mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Amt Odervorland auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
- (3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten/Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten/Eltern ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats mit vierwöchiger Kündigungsfrist bei der Leiterin der Kita und beim Amt Odervorland ordentlich gekündigt werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch das Amt Odervorland (ggf. auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) außerordentlich gekündigt werden, wenn
- der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz nicht mehr gegeben ist
 - die Personensorgeberechtigten/Eltern die Satzungsbestimmungen nicht einhalten
 - das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt
 - die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Pflichten aus dem Betreuungsvertrag nicht erfüllen, insbesondere Meldepflichten für übertragbare Krankheiten nicht beachten.

§ 10 Besucherkinder

- (1) Bei freier Kapazität besteht die Möglichkeit zur zeitweiligen Betreuung von Besucherkindern für maximal 4 Stunden täglich. Zur Aufnahme von Besucherkindern ist beim Amt Odervorland ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden. Als Besucherkind gilt, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Für die Betreuung ist ein Betrag in Höhe von 2,50 € je Stunde zu entrichten.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und die Ermittlung des Elterneinkommens werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie alle Daten erhoben, die zur Bestimmung der Höhe der Elterngebühr erforderlich sind. Diese Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder und die Bankverbindung des Gebührenschuldners
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage
- Die Löschung der Daten nach Buchstabe a) erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. 2 Jahre nach Begleichung der noch offenen Gebührenschuld. Die Löschung der Daten nach Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.
- (2) Durch Bekanntgabe dieser Satzung werden die Personensorgeberechtigten/Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Berkenbrück vom 27. März 2002 außer Kraft.

Briesen (M), den 24.07.2008

gez. Stumm
 Amtsdirektor

